

**Informations- und Kommunikationszentrum  
Gesundheitsladen Bielefeld e. V.**

**Satzung**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Informations- und Kommunikationszentrum Gesundheitsladen Bielefeld". Er ist ein rechtsfähiger Verein, der nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bielefeld den Namenszusatz "eingetragener Verein" ("e. V.") trägt.

(2) Bielefeld ist der Sitz des Vereins.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§2 Zweck, Aufgaben und Mittel**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins sind Fortentwicklung der Gesundheitsversorgung und Förderung einer humaneren, an den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen orientierten, Lebensweise. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Informationen über Fragen der Prävention, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten unter Einschluß alternativer Heilmethoden.
- (b) Informationen und Hilfestellung insbesondere bei der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen gegenüber Institutionen und Einzelpersonen.
- (c) Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik.
- (d) Zusammenarbeit mit sogenannten Randgruppen wie Alte, Ausländer, psych. Kranke, Arbeitslose, etc.
- (e) Beteiligung an und Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Arbeits- und Sozialmedizin.

(f) Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen im derzeitigen Gesundheitswesen.

(g) Unterstützung von Untersuchungen des derzeitigen Gesundheitssystems im Hinblick auf seine politischen, ökonomischen und sozialen Hintergründe sowie Erarbeitung von möglichen Alternativen.

(h) Unterstützung von Projekten, die der Verbesserung der medizinischen Versorgung der 3. Welt dienen.

(i) Entwicklung neuer Ausbildungs- und Fortbildungsmodelle, auch für Laien.

(3) Die in §2 genannten Ziele sollen erreicht werden in enger Zusammenarbeit mit Individuen, Gruppen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung. Besonders wichtig ist dabei die Förderung von Selbsthilfe und Organisationen in allen angesprochenen Bereichen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden.

**§3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Ordentliche Mitglieder sind den Vereinszielen nach § 2 in besonderer Weise verbunden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Über Anträge auf fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(5) Über den Ausschluß eines Mitgliedes bzw. Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

#### **§4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

#### **§5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandsarbeit.
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens jährlich ein. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins (siehe §8) muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder entschieden werden. Die Anträge zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung müssen im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung entnommen werden können.

(4) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
2. stellvertretende Vorsitzende
3. Schatzmeister

Jeder dieser drei genannten Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt und kann zur Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Aufgaben Bevollmächtigte ernennen.

Darüber hinaus können bis zu 6 Personen in einen erweiterten Vorstand gewählt werden. Dieser erweiterte Vorstand hat Funktionen, die ihm von der Mitgliederversammlung vereinzelt zugewiesen werden. Er berät den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die Wahl erfolgt auf ein Jahr.

#### **§8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Arbeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Vorstandsmitglieder können neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstand auch entgeltlich für den Verein tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende

Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Bielefeld, den 12.11.2018

(3) Die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung kann den Verein durch Beschluss auflösen. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten bei Abstimmungen wird auf §6 (3) verwiesen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, dass das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen wird, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bielefelder Selbsthilfe e. V. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.